

§ 4: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tode. Der Austritt kann nur durch schriftlichen Antrag drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Mitgliedsbeiträge sind auch für das Kalenderjahr zu zahlen im Verlauf dessen die Mitgliedschaft endet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand, kann es von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Recht des Vereins, die Rückstände gerichtlich einzuziehen, bleibt unberührt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch beim Vorstand zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit den Folgen, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragspflicht

Das Mitglied genießt alle Vorteile, die ihm der Verein bietet. Es ist berechtigt, seine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung der Volljährigkeit in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und kann ein Vereinsamt ausführen.

Das Mitglied ist verpflichtet:

- den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- ihm alle vereinsbezogenen Auskünfte zu geben,
- die Satzung des Vereins anzuerkennen,
- die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen,
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- es ist ein Jahresbeitrag in Geld zu entrichten.